

# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold  
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold  
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt  
 Deutsche Post AG

189. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 22. November 2004

Nr. 48

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 403 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkmagerrasen bei Ottbergen und Bruchhausen“ in den Städten Höxter und Beverungen, Kreis Höxter, S. 313-317
- 404 Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 33 (A 33) – Planfeststellungsabschnitt 5 B – zwischen der A 2 in Bielefeld-Senne und der B 61 in Bielefeld-Brackwede von Bau-km 0+260,505 (heutige Anschlussstelle der A 33 an die A 2) bis Bau-km 6+391,671 (B 61 in Ummeln) und für den Neubau des „Zubringers Brackwede“ (Bundesstraße B 61n) – Ostwestfalendamm – von Bau-km 0+000 (heutige Abfahrt zum Südring) bis Bau-km 1+505 (geplante A 33) u. a. einschließlich der folgenden Inhalte, S. 317

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 405 Kraftloserklärung einer Urkunde einer Lizenz für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr, S. 318
- 406 Zweckverband Tierkörperbereitigung Gütersloh/Warendorf; Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004, S. 318
- 407 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 318
- 408 desgl., S. 318
- 409 desgl. von Sparkassenurkunden, S. 318
- 410 desgl., S. 318
- 411 Kraftloserklärung von Sparkassenurkunden, S. 319

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**403      Ordnungsbehördliche Verordnung  
 über das Naturschutzgebiet „Kalkmagerrasen  
 bei Ottbergen und Bruchhausen“  
 in den Städten Höxter und Beverungen, Kreis Höxter  
 Vom 12. November 2004**

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20, 34 Abs. 1, 48 c und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW. 791), der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792) wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet:

**§ 1  
 Schutzgebiet**

Das im Folgenden näher bezeichnete ca. 113 ha große Gebiet „Kalkmagerrasen bei Ottbergen und Bruchhausen“ wird unter Naturschutz gestellt. Die Teilbereiche „Gräuenenberg“, „Mühlenberg“ und „Kahlenberg“ des geschützten Gebietes sind als FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen bei Ottbergen“ (DE-4221-302) gemäß Artikel 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Höxter,  
 Gemarkung Ottbergen, Flur 1, Flurstück 42 tlw.;  
 Gemarkung Ottbergen, Flur 2, Flurstücke 67 tlw., 125 tlw., 170 tlw., 305, 306, 374, 375, 376, 377, 378, 382 tlw., 384, 385, 386;

Gemarkung Ottbergen, Flur 3, Flurstücke 22 tlw., 23 tlw., 405, 406 tlw., 408, 409, 410, 411, 413, 414, 415, 416 tlw., 418, 419, 420, 421, 422, 423, 425, 426;

Gemarkung Ottbergen, Flur 4, Flurstücke 227 tlw., 228 tlw., 229 tlw., 230, 231, 232 tlw., 233 tlw., 236, 237, 238, 254;

Gemarkung Bruchhausen, Flur 3, Flurstücke 1, 2 tlw., 61/3 tlw.;

Gemarkung Bruchhausen, Flur 6, Flurstücke 27, 28, 29/1, 30 tlw., 33, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 65/1, 63/3, 63/4 tlw., 68, 69/1, 70, 82 tlw., 83 tlw., 84 tlw., 85/1 tlw., 92/3 tlw., 138, 139, 145, 146 tlw., 150, 151, 152, 153, 155, 156 tlw., 158, 159 tlw., 163/71, 164/72, 165/72, 169/148, 173/154 tlw., 174/54, 175/55, 201/94 tlw., 202/31 tlw., 203/32 tlw., 240/26 tlw., 241/29, 250, 257, 258, 283, 284;

Gemarkung Bruchhausen, Flur 8, Flurstücke 111, 113/1, 121, 189/1 tlw., 190 tlw., 336/112, 524 tlw., 602 tlw., 603;

Stadt Beverungen,

Gemarkung Amelunxen, Flur 11, Flurstück 28 tlw.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5 000 (Naturschutzkarte, Anlage 2) gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Detmold,
- b) Kreisverwaltung Höxter,
- c) Stadtverwaltung Höxter,
- d) Stadtverwaltung Beverungen.

**§ 2  
 Schutzzweck und Schutzziel**

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines strukturreichen Kalkmagrasen gebietes.

Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:

- Kalk-Halbtrockenrasen, vor allem in ihren orchideenreichen und regionaltypischen Ausbildungen,
- wärmeliebende Staudensäume und Gebüsche,
- extensiv genutzte Magerwiesen und -weiden sowie
- flachgründige, extensiv genutzte und wildkrautreiche Kalk-Äcker;

b) zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (Festuco-Brometalia, NATURA 2000-Code 6210, Prioritärer Lebensraum),
- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (NATURA 2000-Code 5130),
- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, NATURA 2000-Code 9130) und
- Orchideen-Kalkbuchenwald (Cephalanthero-Fagion, NATURA 2000-Code 9150).

Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung für folgende streng zu schützende Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Orchideen (Angiospermae);

Des Weiteren hat das FFH-Gebiet im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung für folgende Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Artikel 4 der „Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 305 S. 1) bezieht:

- Neuntöter (Lanius collurio).

c) aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der biogeographischen Bedeutung;  
d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

### § 3

#### Allgemeine Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneter Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art auf ihnen abzustellen; als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind;  
unberührt von diesem Verbot bleiben
  - a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsbe rechtigten;
  - b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
  - c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das ausnahmsweise Befahren zur Bergung von schwerem Wild;
  - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
  - e) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entsprechend den Regelungen der §§ 49 ff. LG zur Erholung in der freien Landschaft sowie der §§ 2 ff. Landesforstgesetz (LFoG) zum Betreten des Waldes;

wenn dies dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Schutz der in § 2 Abs. 1 a) und b) genannten Lebensräume nicht entgegensteht;

2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist; bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die Errichtung von offenen Ansitzleitern sowie im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die Errichtung von Jagdkanzeln, wenn sie zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd erforderlich sind und dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Arten- und Lebensraumschutz, nicht zuwiderlaufen;

b) die Errichtung von Viehunterständen und Pumpränken im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

3. Straßen, Wege und Plätze anzulegen, zu ändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze; für Baustelleneinrichtungen und Materialzwischenlager ist das Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;

4. Leitungen und Anlagen, insbesondere für die Ver- und Entsorgung sowie die Telekommunikation, oder Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;  
unberührt von diesem Verbot bleiben

a) die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kultuszäunen;

b) das Verlegen von Wasserleitungen für Viehtränken im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

c) die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Leitungen und Anlagen der Ver- und Entsorgung sowie der Telekommunikation im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

d) die Verlegung und Änderung von Telekommunikationsleitungen im Baukörper von Straßen sowie von öffentlichen Wegen und Plätzen; für Baustelleneinrichtungen und Materialzwischenlager ist das Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;

5. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;  
unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben

a) das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wander- und Hüteschäferei;

b) das zeitweise Aufstellen von mobilen Waldarbeiter schutzhütten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;

7. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Bestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben

a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese Nutzungen nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

b) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen, jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar, sowie von Obstbäumen;

- c) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung von Straßen sowie von Leitungen und Anlagen für die Telekommunikation und die Ver- und Entsorgung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- d) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- e) fachgerechte Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; außerhalb des Waldes im Be-nehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- 8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang ge-eignete Vorrichtungen anzubringen, sie durch Lärmen, Fil-men, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören sowie ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwick-lungsformen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;  
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäß Ausübung der Jagd sowie die ordnungsgemäß landwirt-schaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis sowie die ordnungsgemäß Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit sie nicht nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verbo-tent sind;
- 9. Pflanzen, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere ein-zubringen bzw. auszusetzen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) die ordnungsgemäß landwirtschaftliche Bodennut-zung nach guter fachlicher Praxis sowie die ordnungs-gemäß Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechts-ordnung, soweit diese Nutzungen nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verbo-tent sind;
- b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- 10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt das Verbrennen von Schnittgut und Schlagabbaum im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- 11. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten an-zulegen oder bereitzustellen sowie Sportaktivitäten aus-zuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben das Laufen, Rad-fahren und Reiten zum Zwecke der Erholung auf den be-festigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen;
- 12. Fluggeräte zu starten oder zu landen;
- 13. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesport-übungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Hü-tehunden im Rahmen der Schäferei sowie der jagdlich er-forderliche Einsatz von Jagdhunden, soweit die Jagd nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verbo-tent ist;
- 14. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Aus-schachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bo-dengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt die Ausbesserung von befestigten Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material;
- 15. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, ins-besondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Alt-materialien, Schutt, Gartenabfälle oder Klärschlamm zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
- 16. die Gestalt von Gewässern einschließlich ihrer Ufer zu ver-ändern, Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, sie in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseiti-gen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Was-serhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maß-nahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - b) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
17. Erstaufforstungen vorzunehmen, Baumschul-, Weih-nachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen anzulegen.

#### § 4 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es ver-boten:

- 1. Grünland, Brachen und Raine umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) der Umbruch von vorübergehend nicht genutzten oder in Grünland umgewandelten Ackerflächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungs-programm teilgenommen haben, sofern keine entge-genstehenden Regelungen vereinbart wurden;
- b) die Nachsaat auf Grünlandflächen bei natürlich beding-ten Schädigungen der Grasnarbe mit standortangepassten Wiesenmischungen im Einvernehmen mit der un-teren Landschaftsbehörde;
- c) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorüber-gehend nicht genutzten Grünlandflächen;
- 2. Sonder- bzw. Intensivkulturen anzulegen;
- 3. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und markante Einzel-bäume oder Baumgruppen, die durch landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere durch Beweidung oder Ma-schineneinsatz beeinträchtigt werden können, ohne eine der Nutzungsintensität angemessene Schutzvorkehrung zu belassen;
- 4. Dünge-, Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenbehand-lungsmittel sowie Gülle oder Festmist zu lagern oder auf Feldrinnen, Brachflächen und nicht landwirtschaftlich ge-nutzten Flächen auszubringen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt die Zwischenlagerung von Festmist auf Ackerflächen;
- 5. auf den Flächen im öffentlichen Eigentum Dünge-, Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenbehandlungsmittel sowie Gülle auszubringen;
- 6. Silage- und Futtermieten erstmalig anzulegen sowie Silage, Heu und Stroh außerhalb der bestehenden Mieten zu la-gern;
- 7. Viehtränken an Gewässern ohne das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
- 8. Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland oder Bra-chen ohne das Einvernehmen mit der unteren Land-schaftsbehörde zu errichten.

#### § 5 Waldbauliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es im Wald verboten:

- 1. Gehölzarten, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes angehören, sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten einzubringen oder de-ren Verjüngung zu fördern;
- 2. Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; als Kahlhiebe im Sinne die-ser Regelung gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeföhrte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Wald-fläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Be-stockungsgrad unter 0,3 absenken;
- 3. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Dünge-mittel auszubringen, anzuwenden oder zu lagern sowie Holz oder andere Produkte chemisch zu behandeln;  
unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) notwendige Maßnahmen für Kalamitätsfälle im Einver-nehmen der unteren Forstbehörde; sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- b) die Bodenschutzkalkung nach Bodenuntersuchung zur Kompensation von Säureeinträgen, außerhalb der Vegetationszeiten, außerhalb von nach § 62 Landschaftsgesetz geschützten Biotopen und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
- (2) Zur Vermeidung einer flächigen Beeinträchtigung von Waldböden sollen diese außerhalb eines sachgerechten Systems von Rückegassen und -wegen mit Motorfahrzeugen nicht befahren werden.

(3) Bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes ist der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Baumarten Vorrang einzuräumen. Spontan aufkommende Strauch- und Pionierbaumarten sollen nach Möglichkeit in die heranwachsenden Bestände integriert werden.

### § 6 Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. mit Totschlagfallen zu jagen;
2. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen und Anlagen zu diesem Zweck zu errichten; unberührt von diesem Verbot bleiben Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NW, wenn sie dem Schutz der in § 2 Abs. 1 a) und b) genannten Lebensräume nicht zuwiderlaufen;
3. Wildäcker und sonstige Wildäusungsflächen erstmalig anzulegen;
4. Wildäcker und sonstige Wildäusungsflächen mit Stickstoff zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln. Weitergehende Regelungen aufgrund des § 25 Abs. 3 LJG-NW bleiben unberührt.

(2) Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch die Regulierung der Schalenwilddichte in dem Maße, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

### § 7 Vertragsnaturschutz

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c Abs. 2 LG sowie über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehende Nutzungsbeschränkungen, insbesondere zur Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands gem. Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie, sollen in Pacht-, Nutzungs- oder Pflegeverträgen mit den Bewirtschaftern geregelt werden. Die Duldungspflicht nach § 46 LG, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht selbst übernimmt, bleibt unberührt.

### § 8 Nicht betroffene Tätigkeiten

- (1) Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:
1. die vom Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
  2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich erforderlicher Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung, so weit die Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
  3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzusegnen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.
  4. vorbereitende Untersuchungen im Zusammenhang mit der linienbestimmten Bundesstraße B 64/ B 83 (Abschnitt Brakel/Hembsen-Höxter);

5. der Bau der Bundesstraße B 64/ B 83 (Abschnitt Brakel/Hembsen-Höxter) auf der Grundlage eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses.

(2) Unberührt von den Verboten des § 3 Abs. 2 Punkte 1, 10 und 11 bleibt die Nutzung der Hütte in der Gemarkung Bruchhausen, Flur 3, Flurstück 2 sowie die Freizeitnutzung im unmittelbaren Umfeld in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

### § 9 Befristung

Die vorliegende Verordnung tritt für den in der Naturschutzkarte (Anlage 2) dargestellten Bereich der gem. § 16 Abs. 1 FStrG linienbestimmten Trasse der Bundesstraße B 64/ B 83 (Abschnitt Brakel/Hembsen-Höxter) außer Kraft, sobald der Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesstraße bestandskräftig geworden ist. Die nördliche Außengrenze des Straßenquerschnittes bildet für diesen Bereich die neue Abgrenzung des Naturschutzgebietes.

### § 10 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

### § 11 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 LG erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
  4. Moore, Sumpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
  5. Wald rodet,
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

### § 13 Aufhebung bestehender Verordnungen

(1) Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlenberg“ in der Stadt Höxter, Kreis Höxter vom 4. November 1988 (AbI. Reg. Dt. S. 271/272) wird aufgehoben.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahlenberg“ in der Stadt Höxter und der Stadt Beverungen, Kreis Höxter vom 9. Februar 1988 (AbI. Reg. Dt. S. 41/42) wird aufgehoben.

(3) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 6. April 1965 (AbI. Reg. Dt. S. 347/348) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

### § 14 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes

kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 15**  
In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 12. November 2004  
51.30-438

Bezirksregierung Detmold  
Höhere Landschaftsbehörde  
Wiebe

ABI. Reg. Dt. 2004, S. 313-317

- 404 Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 33 (A 33)**  
**- Planfeststellungsabschnitt 5 B -**  
**zwischen der A 2 in Bielefeld-Senne und der B 61 in Bielefeld-Brackwede von Bau-km 0-260,505 (heutige Anschlussstelle der A 33 an die A 2) bis Bau-km 6+391,671 (B 61 in Ummeln) und für den Neubau des „Zubringers Brackwede“ (Bundesstraße B 61n) – Ostwestfalen-damm – von Bau-km 0+000 (heutige Abfahrt zum Südring) bis Bau-km 1+505 (geplante A 33)**  
u. a. einschließlich der folgenden Inhalte

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 22. November 2004  
53.34-00-1/03

Bekanntmachung des Erörterungstermins

Ursprüngliche Planung

- der Anschlussstellen A 33/L 788 (Buschkampstraße), A 33/Zubringer Brackwede und Zubringer Brackwede/B 68
- der planfreien Überführung der K 16 (Wilhelmsdorfer Straße), der L 788 (Buschkampstraße), der verlegten Postheide, der L 934 (Friedrichsdorfer Straße), der Enniskillener Straße und der verlegten Winterstraße,
- der planfreien Überführung der DB-Strecke Hannover – Hamm
- der Verlegung bzw. Veränderung der Haupt- bzw. Nebenarme des Trüggelbaches, des Grippenbaches, des Sunderbaches, des Feldbaches, des Tüterbaches, des Reiherbaches, des Kreidebaches und des Toppmannsbaches
- der Herstellung von Regenrückhaltebecken bei Bau-km 2+700, 2+900, 3+200 und 5+700
- der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie
- Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Deckblatt I

- Verlegung der geplanten Überführung der „Wilhelmsdorfer Straße“ (K 16) auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld, Gemarkung Senne I, Flur 10, 11 und 12.

Zum Bauvorhaben gehören auch alle mit den oben explizit genannten Inhalten der ursprünglichen Planung und des Deckblattes im Zusammenhang stehenden übrigen Ände-

rungsmaßnahmen am vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie Maßnahmen der Landespflage

auf den Gebieten der Stadt Bielefeld:

Gemarkung Senne I, Flur 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18 und 19,

Gemarkung Brackwede, Flur 17, 18 und 19,

Gemarkung Ummeln, Flur 34,

und auf dem Gebiet der Gemeinde Verl, Kreis Gütersloh:

Gemarkung Sende, Flur 14, 16, 17 und 18.

Die im o. g. Planfeststellungsverfahren rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin gliedert sich in eine Generaldebatte sowie in Einzelgespräche für die Grundstücksbetroffenen.

Die Generaldebatte findet statt in der Zeit vom

**10.-17. Dezember 2004**

(am 12. und 16. Dezember keine Erörterung) in der Stadthalle Bielefeld, Willy-Brandt-Platz 1, 33602 Bielefeld.

Die Erörterung beginnt jeweils um 10.00 Uhr, am Freitag, dem 17. Dezember 2004, um 15.00 Uhr.

Folgende Tagesordnung ist für die Generaldebatte vorgesehen:

Freitag, den 10. Dezember 2004

- Eröffnung/Einführung
- Allgemeine Rechts- und Verfahrensfragen
- Kurzbeschreibung des Vorhabens durch den Antragsteller
- Verkehr (Bedeutung der A 33, Auswirkungen auf das Verkehrsnetz)

Samstag, den 11. Dezember 2004

- Trassenwahl
- Auswirkungen auf den Menschen (Lärm, Luftschadstoffe)
- Montag, den 13. Dezember 2004
- Abschnittsbildung
- Landwirtschaft/Forstwirtschaft/Fischerei/Jagd
- Soziales und wirtschaftliches Umfeld

Dienstag, den 14. Dezember 2004 und Mittwoch, den 15. Dezember 2004

- Umwelt

Freitag, den 17. Dezember 2004

- Stellungnahmen und Fragen zu allen Tagesordnungspunkten
- Beendigung der Erörterung

Die Einzelgespräche mit den Grundstücksbetroffenen finden statt in der Zeit vom 17.-19. Januar 2005 im Neuen Ortszentrum des Stadtbezirks Senne, Sitzungssaal der Bezirksvertretung, Senner Markt 1. Die Grundstücksbetroffenen werden hierzu gesondert geladen.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

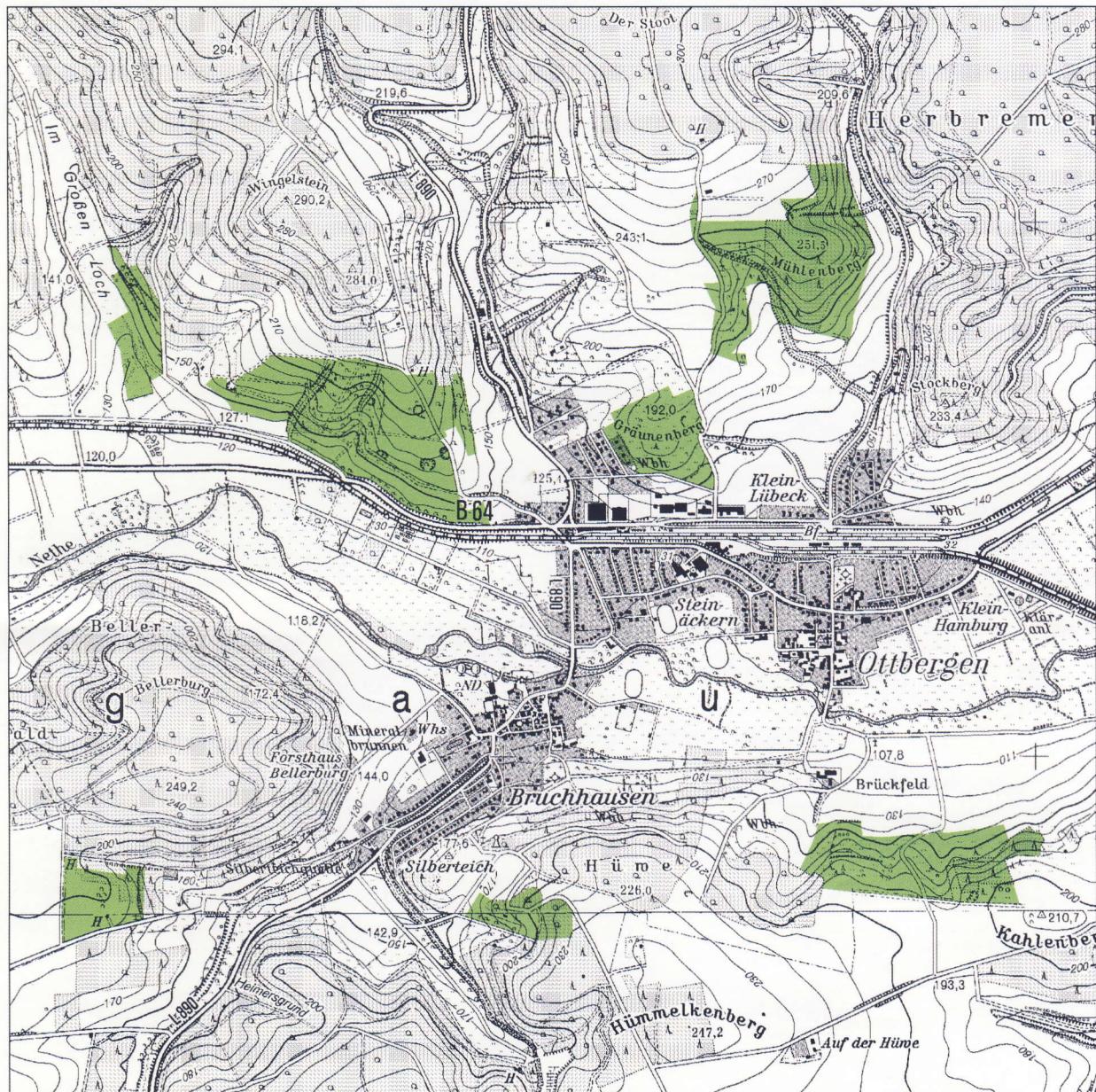
Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann aber auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten. Hierüber wird der Verhandlungsleiter zu Beginn der Erörterung entscheiden.

# Naturschutzgebiet "Kalkmagerrasen bei Ottbergen und Bruchhausen"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kalkmagerrasen bei Ottbergen und Bruchhausen" in den Städten Höxter und Beverungen, Kreis Höxter

vom 12. November 2004



0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 1,2 Kilometer

Bereich  
des Naturschutzgebietes

Maßstab 1 : 25 000

(c) Topografische Karten  
Landesvermessungsamt NRW  
Bonn 2001

Az. 51.30 - 438  
Detmold, den 12.11.2004

Bezirksregierung Detmold  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Wiebe